

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Förderverein der katholischen öffentlichen Bücherei Willich e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Willich.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Verein will die Bücherei sowohl in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen, insofern diese Aufgaben nicht oder nur ungenügend durch den Träger wahrgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO).

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss, der nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung erfolgen kann. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

## § 7

### **Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagungsordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin über die „Willicher Nachrichten“ und per Aushang in der Bücherei einzuberufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. § 11 und § 12).

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Wahlen ist geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder verzichten auf die geheime Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Nach § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Diese sind befugt den Verein nur gemeinsam zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung einen Kassierer und einen Beisitzer in den erweiterten Vorstand.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden im Laufe des Geschäftsjahres wenigstens zweimal einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Ein Mitarbeiter der Bücherei sollte in der Regel als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Bücherei zu gewährleisten.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer immer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit der Einladung bekanntzugeben. Der Satzungsänderung müssen hierbei mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Katharina, Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bücherei zu verwenden hat – solange diese besteht – andernfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 28.06.2005 in Kraft.

## **§ 14**

### **Gerichtsstand**

Erfüllung für alle Verpflichtungen der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist Willich.

Gerichtsstand ist der Sitz der für Willich zuständigen Gerichte.

Diese Satzung wurde am 28.06.2005 errichtet und von der Gründungsversammlung beschlossen.